

Interessengemeinschaft Eisenbahn, Nahverkehr und Fahrgastbelange Berlin e.V.

# Berliner Fahrgastverband



IGEB e.V. • S-Bf Lichtenberg • Weitlingstr. 22 • 10317 Berlin

---

S-Bahnhof Berlin-Lichtenberg  
Empfangsgebäude, Untergeschoss  
Weitlingstraße 22  
10317 Berlin

---

## Satzung

des Berliner Fahrgastverbands IGEB e.V.

in der von der Mitgliederversammlung am 12. April 2002 beschlossenen Fassung,  
geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 3. Januar 2003 und  
geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 13. März 2009.

### § 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Interessengemeinschaft Eisenbahn, Nahverkehr und Fahrgastbelange Berlin e.V.“, kurz „IGEB“.
2. Er wurde am 3. Juli 1980 in Berlin-Charlottenburg gegründet und hat seinen Sitz in Berlin.
3. Er wurde am 17. September 1980 unter 6373 Nz in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg in Berlin eingetragen.

### § 2 Zweck

1. Der Verein fördert die Bildung, die Verbraucherberatung, den Verbraucherschutz und den Umweltschutz.
2. Der Verein ist Interessenvertretung für die Benutzer öffentlicher Verkehrsmittel. Der Verein berät Fahrgäste über alle mit der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel zusammenhängenden Fragen, insbesondere hinsichtlich von Fahrverbindungen und Tarifen sowie bei Konflikten mit Verkehrsunternehmen.
3. Der Verein beschäftigt sich mit der Beobachtung und Analyse der Verkehrspolitik und Verkehrsbegebenheiten.
4. Insbesondere erforscht der Verein die Möglichkeiten einer zukunftsorientierten, fahrgastgerechten Verbesserung im öffentlichen Verkehr und entwickelt hierzu realistische Konzepte.
5. Untersuchungen und Ergebnisse werden der Öffentlichkeit durch die Publikationen des Vereins sowie durch die Pressearbeit zugänglich gemacht. Damit wird gleichzeitig ein wesentlicher Beitrag zur Volksbildung geleistet. Ferner werden Untersuchungen und Ergebnisse den Verantwortlichen in Politik und Verwaltung zugeleitet und die Verwirklichung verfolgt.
6. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
7. Der Verein ist politisch und wirtschaftlich unabhängig sowie ethnisch und konfessionell neutral.
8. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Beitritt
  - 1.1 Der Verein betreibt organisierte Bürgerbeteiligung an der Verkehrspolitik und steht damit allen Bürgern zur Mitgliedschaft offen.
  - 1.2 Korporative Mitgliedschaft ist möglich.
  - 1.3 Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen.
  - 1.4 Mit der Unterzeichnung des Antrages auf Mitgliedschaft werden Satzung und Vereinsbeschlüsse anerkannt.

Gegründet am 3.7.1980  
Eingetragen VR 6373 Nz  
(AG Charlottenburg)  
Steuer-Nr: 27/668/52530  
FinA Körpersch. Berlin I

Vorstand:  
Christfried Tschepe (Vors),  
Jens Wieseke (stv Vors),  
Klaus-Jürgen Ulbrich, Florian Müller,  
Artur Frenzel, Christian Schultz

Tel (030) 78 70 55 11  
Fax (030) 78 70 55 10  
www.igeb.org  
igeb@igeb.org

Konto 13 76 330  
Sparda-Bank Berlin  
BLZ 120 965 97  
Die IGEB ist gemeinnützig  
und förderungswürdig.

Fahrverbindungen:  
Bahnhof Berlin-Lichtenberg  
S-Bahn S5 S7 S75,  
U-Bahn U5, Regionalbahn,  
Straßenbahn, Bus

- 1.5 Über den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
- 1.6 Zwischen der Einberufung und dem Stattfinden einer Mitgliederversammlung dürfen keine Neumitglieder in den Verein aufgenommen werden.

## **2. Rechte und Pflichten**

- 2.1 Alle Mitglieder sind gleichberechtigt, soweit nicht gesetzliche oder satzungsgemäße Bestimmungen entgegenstehen.
- 2.2 Alle Mitglieder haben das Recht zur Teilnahme am Vereinsgeschehen in den Abteilungen, zur Information durch und zur Antragstellung an die Organe im Rahmen der Geschäftsordnung sowie zur Anrufung des Ehrengerichts.
- 2.3 Alle Mitglieder haben die Pflicht zur Loyalität zum Verein, zur Entrichtung der Mitgliedsbeiträge und zur Einhaltung von Satzung und Beschlüssen.

## **3. Beendigung der Mitgliedschaft**

- 3.1 Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich zu erklären und wird zum Ende des Kalenderjahrs wirksam. Vorstandsmitglieder benötigen für die Wirksamkeit ihres Austritts die Entlastung.
  - 3.2 Die Mitgliedschaft im Verein erlischt, wenn ein Mitglied nicht mehr zu ermitteln ist (zum Beispiel unbekannter Aufenthalt).
  - 3.3 Ein Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen
    - bei vereinschädigendem und unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins,
    - bei Missachtung bzw. Verstoß gegen die Satzung oder Beschlüsse
    - bei einem Beitragsrückstand von mehr als einem Jahresbeitrag.
  - 3.4 Über den Ausschluss beschließt das Ehrengericht. Der Beschluss wird sieben Tage nach seiner Veröffentlichung rechtskräftig, wenn bis dahin nicht Widerspruch bei der Mitgliederversammlung geltend gemacht wurde. Die Mitgliederversammlung entscheidet innerhalb von 30 Tagen endgültig. Die Beteiligten sind grundsätzlich zu hören.
4. Mitglieder (vor allem Mandatsträger) sind auch nach beendeter Mitgliedschaft an die Geheimhaltungspflicht gebunden.

## **§ 4 Beiträge**

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag, der in der Beitragsordnung festgesetzt wird.

## **§ 5 Mitgliederversammlung**

1. Status und Durchführung
  - 1.1 Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen Mitgliedern. Sie ist die unmittelbare Vertretung der Mitglieder, höchstes Vereinsorgan und hat im Rahmen von Gesetz und Satzung unbeschränkte Beschlusskraft.
  - 1.2 Zur Beschlussfähigkeit müssen mindestens fünf Prozent der Mitglieder anwesend sein.
  - 1.3 Hauptaufgabe der Mitgliederversammlung sind die Neuwahl und Entlastung des Vorstands und des Ehrengerichts sowie die Beschlussfassung in Satzungsangelegenheiten und in allen durch Gesetz und Satzung an sie gebundenen Entscheidungsfällen.
  - 1.4 Einmal im Kalenderjahr hat eine Mitgliederversammlung stattzufinden, die als Jahreshauptversammlung abzuhalten ist.
  - 1.5 Die Mitgliederversammlung wird spätestens vierzehn Tage vor dem Termin (Poststempel) unter Bekanntgabe der Tagesordnung vom Vorstand schriftlich oder durch Bekanntgabe im Pflichtblatt einberufen.
  - 1.6 Es sind Anwesenheitslisten und Ergebnisprotokolle zu führen, wobei Letztere den Mitgliedern schriftlich zur Kenntnis zu geben sind.
  - 1.7 Die Beurkundung der Beschlüsse und Ausfertigung der Protokolle erfolgt mit Unterzeichnung durch den Vorsitzenden und den Protokollführer.
  - 1.8 Mindestens ein Fünftel der Mitglieder können unter entsprechender Begründung vom Vorstand die Einberufung einer Mitgliederversammlung erzwingen.

2. Mitgliederversammlung
- 2.1 Alle drei Jahre finden in der Jahreshauptversammlung (Mitgliederversammlung) allgemeine Vereinswahlen zum Vorstand und zum Ehrengericht statt.
- 2.2 Aktives Wahlrecht haben alle Mitglieder, an die der Verein keine Forderungen hat. Das Ehrengericht kann Ausnahmen zulassen. Aktives Wahlrecht kann nur persönlich im Versammlungsraum ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
- 2.3 Passives Wahlrecht haben alle volljährigen Mitglieder, die mindestens ein Jahr ohne Unterbrechung Mitglied sind und gegen die der Verein keine Forderungen hat. Passives Wahlrecht kann auch in Abwesenheit ausgeübt werden, wenn vor der Eröffnung des Wahlgangs dem Vorstand eine schriftliche Erklärung des Kandidaten vorliegt, a) dass er kandidieren will, b) für wie viele Wahlgänge er kandidiert, c) ob er die Wahl annimmt, d) ab welchem Stimmenverhältnis er die Annahme der Wahl verweigert.
- 2.4 Wahlen und andere personenbezogene Entscheidungen finden schriftlich und geheim statt. Die Stimmzettel werden für die Dauer des jeweiligen Mandats unter Verschluss aufbewahrt.
- 2.5 Alle von der Mitgliederversammlung gewählten Personen gelten als Mandatsträger im Sinne der Vereinssatzung.
- 2.6 Einfache Personalunion durch Mandatsträger ist zulässig.
- 2.7 Bei Rücktritt von Mandatsträgern muss binnen vier Wochen nachgewählt werden. Der Rücktritt ist gegenüber dem Vorsitzenden zu erklären und wird mit der Entlastung wirksam.
- 2.8 Der Vorsitzende kann in begründeten Fällen Mandatsträger suspendieren.
- 2.9 Eine Entlastung von Mandatsträgern kann erst nach Abgabe des Rechenschaftsberichts vor dem einsetzenden Organ erfolgen.
- 2.10 Durch Neuwahlen erworbene Mandate enden mit Ablauf der laufenden Amtszeit.
- 2.11 Bei satzungsmäßigen Neuwahlen leitet das bisherige Ehrengericht die Mitgliederversammlung.
3. Abstimmungen
- 3.1 Sachbeschlüsse können in der Abstimmung durch Akklamation erwirkt werden. Jede andere Abstimmung findet geheim statt.
- 3.2 Wenn ein Mitglied eine geheime Abstimmung wünscht, ist dem ohne Aussprache zu entsprechen. Dieser Wunsch muss nicht begründet werden.
- 3.3 Abstimmungsergebnisse kommen mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustande.
- 3.4 Bei Stimmgleichheit gilt ein Beschlussgegenstand in der Mitgliederversammlung als abgelehnt, in allen übrigen Organen gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
4. Anträge
- 4.1 Anträge und Anfragen an die Mitgliederversammlung sind spätestens sieben Tage vor dem Termin schriftlich dem Vorstand zuzuleiten. Hiervon ausgenommen sind Geschäftsordnungs- und Initiativanträge.
- 4.2 Antragsrecht für die Mitgliederversammlung haben alle Mitglieder und Organe.

## **§ 6 Vorstand**

1. Der Vorstand ist oberstes Vereinsorgan zwischen den Mitgliederversammlungen und besteht aus dem Vorsitzenden, einem oder zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und den Abteilungsleitern. Der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und der Schatzmeister vertreten den Verein im Sinne von § 26 Absatz 2 BGB.
2. Der Verein wird durch ein Vorstandsmitglied gesetzlich vertreten.
3. Die Mitglieder des Vorstands vertreten sich im Rahmen des vom Vorstand zu erlassenden Geschäftsverteilungsplans gegenseitig.
4. Der Vorsitzende repräsentiert und leitet den Verein und übt das Aufsichts-, Ordnungs-, Weisungs- und Kontrollrecht (nicht über das Ehrengericht) aus. Er hat für den reibungslosen Ablauf des Vereinsgeschehens zu sorgen. Anstelle der Organe kann er unaufschiebbare und Notentscheidungen treffen. Er kann sich die Erledigung einzelner Vorgänge selbst vorbehalten. Presse und politische Kontakte, Öffentlichkeitsarbeit, Kooperationsbeziehungen sowie die Vertretung des Vereins in externen Organisationen gehören zu seinem Geschäftsbereich. Er leitet alle Sitzungen und Versammlungen der Organe, denen er angehört. Er hat, außer in der Mitgliederversammlung, ein in der jeweiligen

Sache einmaliges, zu begründendes Vetorecht, mit dem er den sofortigen Vollzug eines Beschlusses aussetzen und eine erneute Behandlung im selben oder nächsthöheren Vereinsorgan erwirken kann.

## **§ 7 Ehrengericht**

1. Das Ehrengericht besteht aus drei Mitgliedern, die im Verein kein weiteres Mandat bekleiden. Es wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
2. Es ist Revisions- und Schiedsorgan, jedoch nur als Revisionsorgan initiativ.
3. Es ist souverän und unabhängig.
4. Es tritt bei Bedarf zusammen und muss dabei vollzählig sein.
5. Vorsitzender des Ehrengerichts ist immer das Mitglied mit der höchsten Stimmenzahl. Bei Stimmengleichheit wird die Amtszeit aufgeteilt, wenn nicht ein Kandidat verzichtet.
6. Ersatzbeisitzer ist das Mitglied mit der vierthöchsten Stimmenzahl. Es tritt nur ein, wenn das Ehrengericht nicht vollzählig ist oder wenn ein Beisitzer aus dem Ehrengericht ausscheidet (Nachrücker).
7. Über jede Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen.
8. Das Ehrengericht kann in allen Angelegenheiten von jedem Mitglied, jedem Organ oder jeder Abteilung angerufen werden und hat binnen zwei Wochen zu tagen.
9. Die Amtszeit des Ehrengerichts beginnt und endet bei Neuwahlen.

## **§ 8 Abteilungen**

Der Verein gliedert sich in Abteilungen, die durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder gebildet bzw. aufgelöst werden.

## **§ 9 Finanzen**

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Die Vergütungen an hauptamtliche Mitarbeiter und Aushilfen bleiben hiervon unberührt, wenn diese im Rahmen eines für den öffentlichen Dienst gültigen Tarifvertrags bleiben.
2. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
3. Die Mitglieder erhalten geleistete Sach- und Bareinlagen nur dann zurück, wenn diese ausdrücklich dem Verein geliehen wurden. Beiträge werden auch dann nicht erstattet, wenn ein Mitglied vor Ablauf des Erhebungszeitraums ausscheidet.

## **§ 10 Satzung**

1. Satzungsänderungen und -neufassungen sowie Änderungen des Vereinszwecks werden in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen.
2. In Ergänzung der Satzung erlässt die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit eine Beitragsordnung.
3. Für sämtliche Angelegenheiten, die durch die Satzung nicht geregelt sind, gelten die Bestimmungen des BGB.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. In dieser Mitgliederversammlung werden die Liquidatoren gewählt.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der Bildung, insbesondere zur Pflege des historischen Erbes der Verkehrsgeschichte.

gez. Christfried Tschepe  
Vorsitzender